

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Inländische Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helveticus Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzl. Räthe.

Band II. Nro. XXXIV.

Bern, den 21. Oct. 1799. (30. Vendémiaire VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 21. Oktober.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Rublis Gutachten.)

Anderseits scheint das Wort in Zukunft zwar einer etwas zweideutigen Auslegung unterworfen zu seyn; nemlich, daß nur die durch Absterben oder Entlassung abgehenden Agenten in Zukunft aus den Municipalbeamten genommen werden, und hingegen die andern Agenten noch forthin bestehen würden, mithin zweierlei Agenten existieren, da die einten noch vom Staat und die andern vermöge des 2ten Art. des Beschlusses, als eine Folge dieses Gesetzes von den Gemeinden entschädigt werden; wo, und wann es sich thun ließe, es ratsammer und vortheilhafter gewesen wäre, daß der Beschluß enthalten hätte: „anstatt der jetzigen Agenten sollen solche aus der Zahl der Municipalbeamten ernannt werden;“ allein die Commission fand auch einiges Hinderniß dieses anzurathen, aus der Besorgniß, daß solches nicht ganz mit der Constitution zu vereinbaren seyn dürfte. Deswegen rathet Ihre Commission einzüglich zur Annahme des Beschlusses, weil nebst überwähnten Rücksichten wenigstens auch ein Theil der Last der Agentenbesoldungen, dadurch von nun an der Republik wegfallen, und vermutlich die Resignation oder Entlassung der übrigen Agenten von selbst bald den Weg öffnen möchte, um durch die Distrikts-Statthalter alle Agenten aus der Zahl der Municipalbeamten ernennen zu können.

Lüthi v. Sol. Constitutionsmäßig ist dieser Beschluß nicht; der Statthalter soll seine Agenten, infolge der Constitution, frei wählen können, da er für sie verantwortlich seyn muß. Indes will er doch zur Annahme ratzen. Wir sind es schuldig, die Stimme des Volks zu

hören, und die vom Volk zu Besorgung seiner Gemeindsangelegenheiten gewählt sind, sollen wohl auch tüchtig seyn, die Verrichtungen der Agenten zu übernehmen. Die Dekonomie kommt dabei unstreitig auch in Anschlag. Die Gemeinde wird durch diesen Beschluß für die Güte der Agenten gewissermaßen responsabel seyn. Die gegenwärtigen Agenten müssten bei ihren Stellen gelassen werden, weil sie nach dem Gesetz bis dahin nicht zu Municipalstellen gelangen könnten. In der Folge, wenn den Agenten Entlassungen gestattet sind, wird die nothige Gleichförmigkeit unschwer erzielt werden können.

Mittelholzer: Der 103. Art. der Constitution ist diesem Beschluß ziemlich entgegengesetzt; er kann ihm besonders aber darum nicht beistimmen, weil dadurch Ungleichheit zwischen den Agenten eingeführt wird; er glaubt, es lohne sich nicht der Mühe, für die kurze Zeit, bis wir eine verbesserte Constitution und mit ihr eine bessere Organisation der Agentenschaften haben — die jetzt vorgeschlagene Constitution verletzung zuzugeben. Er verwirft den Beschluß. Zäslin glaubt, in großen Gemeinden, die z. B. 8 Sektionen haben, seyen nicht genug Municipalbeamten, um aus ihnen die Agenten zu wählen; er stimmt Mittelholzern bei.

Crauer macht auf die ungeheure Zahl der unbezahlten Agenten, deren so viele nur gezwungen an ihrer Stelle bleiben, aufmerksam — er glaubt, der Beschluß werde die Zahl der Agenten einschränken, und nimmt denselben an.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inlandische Nachrichten.
Destreichischer Bericht über die Kriegsvorfälle bei Zürich u. s. w.

Bregenz, 12. Oktob.
Am 25. Sept., Morgens, wurde dem General Hause gemeldet, daß die Franken die

Linth passirt hätten; Hohe, der keinen ernsthaften Angriff besorgte, ritt in Gesellschaft des Obristen Plunket, des Obristlieutenants von den Gränzhusaren und einiger Adjutanten früh Morgens an die Vorposten, zwischen Schännis und Kaltbrunn, um zu recognoscieren; die Franken rückten gegen sie an, und gaben Feuer auf sie. Der dabei gewesene Corporal, der sich durchhäute, sagte aus, er habe den General Hohe vom Pferd stürzen sehen, und er sei von den Franken tot in einem Graben gesunden worden; Obrist Plunket und der Gränzer Obristlieutenant sind ebenfalls geblieben. Die Franken grissen mit Nachdruck an, eroberten die Brücke bei Grünau, und setzten sich daselbst fest. Um 9 Uhr kamen von Rapperschwil 3 Bataillone Russen, unter dem Prinzen von Dürkenberg, den Österreichern zu Hilfe; die Russen nahmen die Brücke von Grünau (ohnweit Uznach) mit Sturm weg; bald darauf grissen die Franken wieder an, und zwangen durch ein heftiges Kartätschenfeuer die Russen, den eroberten Posten wieder zu verlassen, wobei diese, ohne die Gemeine, einen Obristen, einen Obristlieutenant und 12 Offiziere tott zurückgelassen haben. Hierauf gerieth das ganze Armeecorps in grosse Unordnung, und zog sich, von den Franken verfolgt, eiligst zurück. Gen. Jellachich hat an Hohe's Stelle das Commando übernommen, und ist in grösster Unordnung durch den Kanton Appenzell und das Rheintal gezogen. Ein Theil dieses Corps ist, unter Commando des Gen. Grueber, zu Bregenz angekommen. Im Vorarlbergischen ist der Landsturm aufgeboten worden, an den Rhein vorzurücken. Die östreichischen Spitäler in der Schweiz kommen wieder nach Süden und Staufen, in Oberschwaben.

Was den Rückzug der Russen betrifft, so sah dieser mehr einer unordentlichen Flucht, als einem Rückzug ähnlich. Zwei Drittel von ihrer Armee sind theils tott, theils verwundet und gefangen, und der Überrest in der elendesten Lage. Den Franken war es gelungen, das russische Hauptquartier zu tourniren, so daß Rimskoy-Korsakow nur mit dem kleinern Theile seiner Armee sich retten konnte. Er floh bis Eglisau, wo der östr. General Nienmayer mit dem Regiment Benjovský zu ihm stieß. Der russische General Maskow ist geblieben, und der Kosaken-Obrist Porrodin schwer verwundet zu

Schafhausen angekommen. General Nauendorf, der bisher zu Doneschingen stand, hat sich mit seinem Corps in die Gegend von Schafhausen gezogen. Die Niederlage der Koalirirten in der Schweiz ist dem Erzherzog Karl durch den Telegraphen von Doneschingen nach Schaffhausen berichtet worden. Sogleich brach er mit dem größten Theil seiner Armeen auf, die theils durch unsere Stadt, theils über Weilerstadt und Herrenberg nach Oberschwaben marschirt. Das östr. Magazin zu Bregen ist nach Pforzheim gebracht, und wird von da weiter heraus transportirt. Hier durch sind am 1. Okt. die 3 Kavallerieregimenter Mack, Hohenzollern und Karl Lothringen, ferner einige Abtheilungen Infanterie und Pionniers, und vorgestern und gestern die Kavallerieregimenter Anspach, Franz Maisland, Herzog Albert und Kaiser, nebst vielem Gepäck, Wagen, Pferden, Kanonen, Haubitzen Munition, und einem großen Zug Pontons gezogen. Die Infanterieregimenter Wenckheim, Manfredini &c. marschirten über Herrenberg nach Bissingen. — Die aus der Schweiz zurückgekommenen Russen nehmen ihre Stellung zwischen Singen und Schafhausen. Der Vortrab des Condeischen Corps ist in derselben Gegend angekommen. Conde's Hauptquartier befindet sich zu Stofach.

Wem, und in wiefern ist die Zürcherische Interims-Regierung für ihre Verrichtungen verantwortlich?

(Beschluß.)

Entweder hatte die Interims-Regierung ein erkanntes Recht, als solche zu handeln, folglich auch diese Behörden aufzustellen, und dann kann sie nur derjenigen Stelle für die Ausübung dieses Rechts verantwortlich seyn, die ihr dasselbe verliehen hat. — Oder sie hatte es nicht; und in diesem Fall waren untergeordnete Stellen eben so wenig befugt, sich von ihr gebrauchen zu lassen, als sie nach der Meinung von gewissen Leuten berechtigt war, sich von fremden Militärbehörden als Interims-Regierung aufzustellen zu lassen. — Erhielt sie selbst keine Rechtmäßigkeit durch diese Aufstellung von der herrschenden Gewalt, so konnte sie andern solche eben so wenig mittheilen, und derjenige, welcher ihr als Werkzeug diente, ist dafür eben so gut verantwortlich, als sie es dafür ist, daß sie sich von einer fremden